

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

**— Drucksache 16/12400 —**

**Entwurf eines Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform**

**Bericht der Abgeordneten Otto Fricke, Roland Claus, Alexander Bonde, Steffen Kampeter und Volker Kröning**

Der Gesetzentwurf steht im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (GG) (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) und dient der Umsetzung der Beschlüsse der gemeinsamen Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Das betrifft zum einen die notwendigen einfach-gesetzlichen Folgeregelungen zu den Grundgesetzänderungen. Darüber hinaus sind im Bereich der Steuerverwaltung Effizienzpotenziale vorhanden, die es im gemeinsamen Interesse von Bund, Ländern und Gemeinden konsequent zu heben gilt.

Hierzu ist die Neufassung bzw. Änderung folgender Gesetze vorgesehen:

- Artikel 1 Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen
- Artikel 2 Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 Grundgesetz
- Artikel 3 Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen
- Artikel 4 Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder - Gesetz zur Ausführung von Art. 91 c Abs. 4 Grundgesetz -
- Artikel 5 Bundeskrebsregisterdatengesetz
- Artikel 6 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Einkommensteuergesetzes

- Artikel 9 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 10 Änderung des Versicherungsteuergesetzes
- Artikel 11 Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 12 Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes
- Artikel 13 Inkrafttreten

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Das Ausführungsgesetz zu Artikel 115 Grundgesetz (Artikel 2) gewährleistet die langfristige Tragfähigkeit des Bundeshaushalts und sichert zugleich die finanziellen Handlungsspielräume zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben. Die Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung dienen der Verbesserung der Effizienz des Verwaltungshandelns und tragen insoweit auch zu einer nicht näher quantifizierbaren Verbesserung der Finanzsituation der öffentlichen Haushalte bei.

### **I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Das Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (Artikel 3) ermöglicht die Zahlung von Konsolidierungshilfen an die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich. Davon entfallen auf Bremen 300 Millionen Euro, auf das Saarland 260 Millionen Euro und auf die Länder Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein jeweils 80 Millionen Euro jährlich. Die Lasten werden hälftig vom Bund und den Ländern getragen. Der Anteil der Länder wird aus dem Umsatzsteueranteil aller Länder aufgebracht.

Im Zusammenhang mit den Änderungen des Versicherungsteuergesetzes und des Feuerschutzsteuergesetzes (Artikel 10 – 12) ergeben sich folgende Steuermehr- und Mindereinnahmen:

(Steuermehr- (+) / Steuermindereinnahmen (-) in Mio. €)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung *	Kassenjahr				
		2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	- 35	.	- 25	- 40	- 35	- 35
Bund	- 121	.	- 65	- 123	- 121	- 121
Länder	+ 84	.	+ 40	+ 82	+ 84	+ 84
Gemeinden	+ 2	.	.	+ 1	+ 2	+ 2

\* Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

## II. Vollzugsaufwand

Infolge der Artikel 1, 2, 3 und 6 bis 12 sind durch den Bund neue Aufgaben wahrzunehmen, die die Bereitstellung entsprechender Personal- und Sachmittel im Einzelplan 08 erfordert.

So erfordert die Aufgabenwahrnehmung beim Bundesministerium der Finanzen einen zusätzlichen Personalbedarf, der derzeit noch nicht genau beziffert werden kann. Dieser entsteht insbesondere im Zusammenhang mit der Übernahme des Steuerabzugsverfahrens und der Veranlagung für beschränkt Steuerpflichtige sowie der Verwaltung der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer, für die Bearbeitung von Streitfällen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und den Finanzbehörden der Länder, die künftig dem Bundesministerium der Finanzen zur Entscheidung vorgelegt werden (§ 19 Abs. 4 Finanzverwaltungsgesetz) und für die Konzeption und Pilotierung von Zielvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden einzelner Länder (§ 21a Finanzverwaltungsgesetz).

Die Umsetzung der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zum Übergang der Zuständigkeiten im Steuerabzugsverfahren gemäß § 50a EStG sowie die Verwaltung der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer führen beim Bundeszentralamt für Steuern zu einem Personalmehrbedarf in der Größenordnung von 90 Planstellen/ Stellen. Der zusätzliche Ausgabenbedarf beläuft sich auf rund 6 Mio. Euro p. a.

Darüber hinaus ist im Bereich der Informationstechnik insbesondere für die Programmierung neuer IT-Verfahren kurz- und mittelfristig mit zusätzlichen Ausgaben von bis zu 10 Mio. Euro p. a. zu rechnen.

Der Vollzugaufwand für den Zugang zu den Daten des Steuervollzugs der Länder ist derzeit nicht bezifferbar.

Das Stabilitätsratsgesetz (Artikel 1), das Ausführungsgesetz zu Artikel 115 GG (Artikel 2) und das Konsolidierungshilfengesetz (Artikel 3) führen insgesamt zu geringen nicht bezifferbaren vollzugsbedingten Mehrbelastungen.

Über die Bereitstellung des Haushaltsmittelbedarfs wird im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2010 und im Rahmen der Fortschreibung der Finanzplanung bis 2013 zum Einzelplan 08 entschieden. Dabei wird vorrangig geprüft, inwieweit der Bedarf im Einzelplan 08 gegenfinanziert werden kann. Im Hinblick auf die Übernahme der Verwaltungskompetenz für die Versicherungs- und Feuerschutzsteuer zum 1. Juli 2010 müssen ggf. schon im Rahmen der Haushaltsführung 2009 haushalterische Voraussetzungen geschaffen werden.

Für den Vollzug des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder (Artikel 4) entsteht dem Bund zunächst ein maximaler Aufwand für die Übernahme des bereits vom Deutschland Online Infrastruktur e. V. (DOI-Netz e. V.) vergebenen Auftrags (Mindestlaufzeit des Vertrages 4 Jahre ab 2009) und für die Übernahme der übrigen Tätigkeiten des Vereins:

- 1,9 Mio. Euro bei Übernahme aller Tätigkeiten des DOI-Netz e.V.,
- 3,8 Mio. Euro Kosten für den Netzbetrieb (bei heutiger Teilnehmerzahl 2.082.000 Euro p. a. plus 1.700.000 Euro p. a. ab ca. 2011/2012 aufgrund des geschätzten Zuwachses der Anschlüsse),

insgesamt also 5,7 Mio. Euro jährliche Kosten.

Da insbesondere für den Zuwachs der Anschlüsse und die damit entstehenden Kosten gegenwärtig nur eine Schätzung möglich ist, bestehen hier gewisse Unsicherheiten.

Der zusätzliche Personalbedarf beträgt zwei Personalstellen im höheren Dienst und zwei Personalstellen im gehobenen Dienst.

Die frühestens ab 2013 entstehenden Kosten (nach Ablauf der Mindestlaufzeit des von DOI-Netz e. V. vergebenen Vertrags) werden entscheidend von den nach § 4 Absatz 1 festgelegten Anforderungen abhängen. Diese Kosten können deshalb gegenwärtig nicht prognostiziert werden.

Mehrkosten für die Länder und Kommunen sind voraussichtlich nicht zu erwarten, da diese bereits gegenwärtig ihre Anschlüsse an das bestehende Koppelnetz (TESTA-D) selbst finanzieren. Die Höhe der Anschlusskosten wird nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 gemeinsam festgelegt.

Da es sich um eine neue Zuständigkeit des Bundes nach den Beschlüssen der Föderalismuskommission II handelt, konnte keine Haushaltsvorsorge getroffen werden. Über die Bereitstellung des Haushaltsmittelbedarfs wird im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2010 und im Rahmen der Fortschreibung der Finanzplanung bis 2013 zum Einzelplan 06 entschieden. Dabei wird vorrangig geprüft, inwieweit der Bedarf im Einzelplan 06 gegenfinanziert werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Bundeskrebsregisterdatengesetz (Artikel 5) sind folgende Kosten zu erwarten:

Die Kosten für die Dachdokumentation Krebs beim Robert Koch-Institut werden aus dem Bundeshaushalt getragen und belaufen sich derzeit auf jährlich 230.000 Euro. Nach vorläufiger Schätzung entstehen bei der Einrichtung eines Zentrums für Krebsregisterdaten Mehrkosten in Höhe von jährlich ca. 500.000 Euro (ca. 475.000 Euro Personalkosten und ca. 30.000 Euro Sachkosten pro Jahr). Zusätzlich fallen einmalige Sachkosten in Höhe von ca. 75.000 Euro an. Bei diesen Kosten wird davon ausgegangen, dass zur Verwaltung der umfangreichen Datenmengen und zur Durchführung der zum Teil komplexen Datenanalysen eine in sich abgeschlossene und vor fremden Zugriffen abgesicherte Hardware-Infrastruktur neu geschaffen werden muss. Die Neuanschaffung begründet sich vor allem in dem Anspruch, das Informations- und Datenangebot in einem erheblich größeren und flexibleren Umfang, als es bisher der Fall ist, der Bevölkerung und der Fachöffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, sowie aus Datenschutzgründen.

Über den personellen und sachlichen Mehrbedarf wird spätestens im Rahmen der parlamentarischen Haushaltsberatungen für den Bundeshaushalt 2010 entschieden. Mögliche Mehrkosten für die Länder durch die Übermittlung der geforderten Daten an das Zentrum für Krebsregisterdaten und Datenabgleich der Landeskrebsregister untereinander sind wegen des unterschiedlichen Standes der Krebsregistrierung in

den einzelnen Ländern derzeit nicht bezifferbar. Den Kommunen entstehen keine Mehrkosten.

### **Sonstige Kosten**

Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Die privaten Haushalte werden durch die vorgesehene Maßnahme nicht betroffen. Genaue Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für die sonstigen Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Deren Größenordnung wird insgesamt jedoch als zu gering eingeschätzt, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten. Belastungen für mittelständische Unternehmen werden nicht erwartet.

### **Bürokratiekosten**

Es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

**Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Rechtsausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 27. Mai 2009  
Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke  
Vorsitzender und  
Berichterstatter

Roland Claus  
Berichterstatter

Alexander Bonde  
Berichterstatter

Steffen Kampeter  
Berichterstatter

Volker Kröning  
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung\*